

Anerkennung des öffentlichen Charakters des Dienstverhältnisses der pragmatisch angestellten Gemeindebediensteten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner letzten Session eine für Gemeindeangestellte wichtige Entscheidung gestellt, in dem er zu Recht erkannte, daß zur gerichtlichen Entscheidung über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis eines der Dienstordnung unterliegenden Gemeindeangestellten gegenüber dem Dienstgeber (Gemeinde) weder die ordentlichen Gerichte noch der Verwaltungsgerichtshof sondern der Verfassungsgerichtshof zuständig ist. Die Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß das Dienstverhältnis von Gemeindeangestellten, die einer als Norm für die Anstellung von Personen zur Besorgung der allgemeinen öffentlichen Verwaltung geschaffenen Dienstordnung (z.B. der beim Wiener Magistrat bestehenden) unterstellt sind, gleichdem der pragmatisch Angestellten des Bundes als ein öffentlich-rechtliches anzusehen ist. Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustande, daß nämlich über derartige Ansprüche die Zivilgerichte judizierten, wird vom Verfassungsgerichtshof damit begründet, daß durch die Art. 115 und 116 des B.V.G. auch die Gemeinden zur Besorgung der allgemeinen staatlichen Verwaltung berufen wurden und daß somit das Hofdekret vom 16. August 1841, wonach Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und Landesfürstlichen Beamten über Besoldung und Gebühren von der Kompetenz der Zivilgerichte ausgeschlossen sind, auf Angestellte der Gemeinden dann anzuwenden sind, wenn das Rechtsverhältnis, indem sie zur Gemeinde stehen, durch Vorschriften geordnet ist, welche analog jenen sind, die für das Verhältnis der Staatsangestellten zum Staate bestehen. Im Zusammenhang damit wurde bekanntlich die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes gegenüber der des früheren Reichsgerichtes dahin erweitert, daß er nicht nur über Ansprüche an den Bund und die Länder, sondern auch über Ansprüche an die Gemeinden zu erkennen hat, sofern sie im ordentlichen Rechtswege nicht auszutragen sind. Der Verfassungsgerichtshof führt in der Begründung seines Erkenntnisses noch aus, daß für die Beurteilung der Kompetenz die Art der Dienste unentscheidend sei, daß sich die Kompetenz vielmehr lediglich danach richte, ob ein im Wege der wechselseitigen Vereinbarungen zustande gekommener Vertrag oder eine Anstellung durch Verleihung des Dienstpostens auf Grund von Normen vorliege, die für die Besorgung der öffentlichen staatlichen Verwaltung geschaffen wurden (pragmatisches Dienstverhältnis). Durch das obige Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof der durch das Bundesverfassungsgesetz bewirkten Veränderung in der Stellung der Gemeinden im Staate auch auf dem Gebiete des Beamtenrechtes Rechnung getragen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Dezember. Der Krankenstand und die Sterblichkeit waren mit Rücksicht auf die kalte Jahreszeit nicht hoch, waren aber im Vergleich zu den Vormonaten gestiegen. Während Mitte Dezember in Deutschland schon die Grippe herrschte, waren in Wien noch keine Anzeichen der Epidemie vorhanden. Die Infektionskrankheiten wiesen einen sehr niedrigen Stand auf. Die Sterblichkeit war höher als im Vormonat, aber niedriger als im Dezember der letzten vier Jahre. Die höhere Sterblichkeit betraf sämtliche Gruppen von Todesursachen, am meisten die Krankheiten der Kreislauforgane. Der Dezember endet mit einem Defizit in der Volksbewegung, da rund 2273 Lebendgeburten 2461 Todesfällen gegenüberstehen.

Gasverlust bei Badeöfen. Bei vielen Gaspadeöfen kann unabsichtlich und unbemerkt der Gashahn geöffnet werden und das Gas ungenützt durch den Schornstein entweichen. Gasgeruch ist dabei nicht wahrnehmbar. Da solcherart ausgeströmte Gasmengen naturgemäß auch bezahlt werden müssen und die Rechnungsbeiträge oft sehr groß sind, werden besondere Vorsicht bei Benutzung der Badeöfen und tägliches Ablesen der Gasmesser im Interesse der Gasabnehmer dringendst empfohlen.

W I E N E R R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z .

Wien, Mittwoc, den 25. Jänner 1922 - Abendausgabe.

Die Fürsorgeabgabe von den Lebensmittelzuschüssen. Ueber Intervention einiger Mitglieder der im Abbaugesetz vorgesehenen paritätischen Kommission, die gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates sind, hat eine Aussprache zwischen dem Finanzreferenten der Gemeinde Wien und dem Präsidium des Wiener Industriellenverbandes stattgefunden. In dieser legte der Finanzrefent Stadtrat Breitner dar, dass die Gemeinde Wien durch das Gesetz über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse eine empfindliche Belastung erfahre, indem sie nicht nur ihren Angestellten die Zuschüsse leisten muss, sondern die Verteuerung der rationierten Artikel für die Pfleglinge in den Versorgungshäusern, Krankenanstalten, Irrenanstalten etc. aus eigenem zu tragen hat. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde Wien, wenn sie die Fürsorgeabgabe nicht im Prozentaumass erhöhen soll, auf die Fürsorgeabgabe von den Lebensmittelzuschüssen angewiesen. In Anbetracht der vom Wiener Industriellenverband gegebenen Aufklärung erklärt sich die Gemeinde Wien jedoch bereit, auf die Fürsorgeabgabe von den Kinderzuschüssen zu verzichten, da es sich hier um eine Art Sozialversicherungseinrichtung handelt. Mit Rücksicht auf dieses Entgegenkommen der Gemeinde Wien hat der Ausschuss des Wiener Industriellenverbandes beschlossen, den Verbandsmitgliedern zu empfehlen, die Fürsorgeabgabe von den Grundzuschüssen (für den Arbeiter und Angestellten selbst) und von den Zuschüssen für die Ehefrau (Wirtschaftsführerin) zu leisten.

Stöcken, Uhren, Beleuchtungskörpern, gewissen Seidenstoffen, Zuckerwaren der Fall. Durch die Preisbewegung der letzten Wochen sind alle diese Ansätze hinfällig geworden und es ist gegenwärtig tatsächlich so, dass zu den im Wiener Gesetze genannten Preisen Arten der genannten Art nicht erhältlich sind. Eine Anpassung der Sätze ist Sache des Staatsrates und der Umstand, dass dies bisher nicht geschehen ist, hat in der Oeffentlichkeit Anlass zur Kritik gegeben und ist auch in der heutigen Sitzung des Wiener Landtages in Form einer dringlichen Anfrage zur Sprache gekommen.

Schon in der am Donnerstag stattgefundenen Sitzung des Finanzausschusses hat Stadtrat Breitner den Sachverhalt dargelegt und die folgenden Aufklärungen gegeben: Gelegentlich der Vorberatungen über die Luxuswarenabgabe wurde mit den vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft vertretenen Interessenten über deren ausdrückliche Verlangen vereinbart, dass vor Abänderung der ~~xxx~~ Abgrenzungspreise das Gremium gehört werde. Lediglich auf dem überaus schleppenden Verlauf dieser Beratungen, an dem indess die Gemeinde gar kein Ver schulden trägt, ist die bisher unterbliebene Verklärung zurückzuführen. Stadtrat Breitner brachte im Finanzausschuss die einseits an das Gremium gerichteten Zuschriften zur Verlesung, die eine willkommene Klarstellung beinhalten.